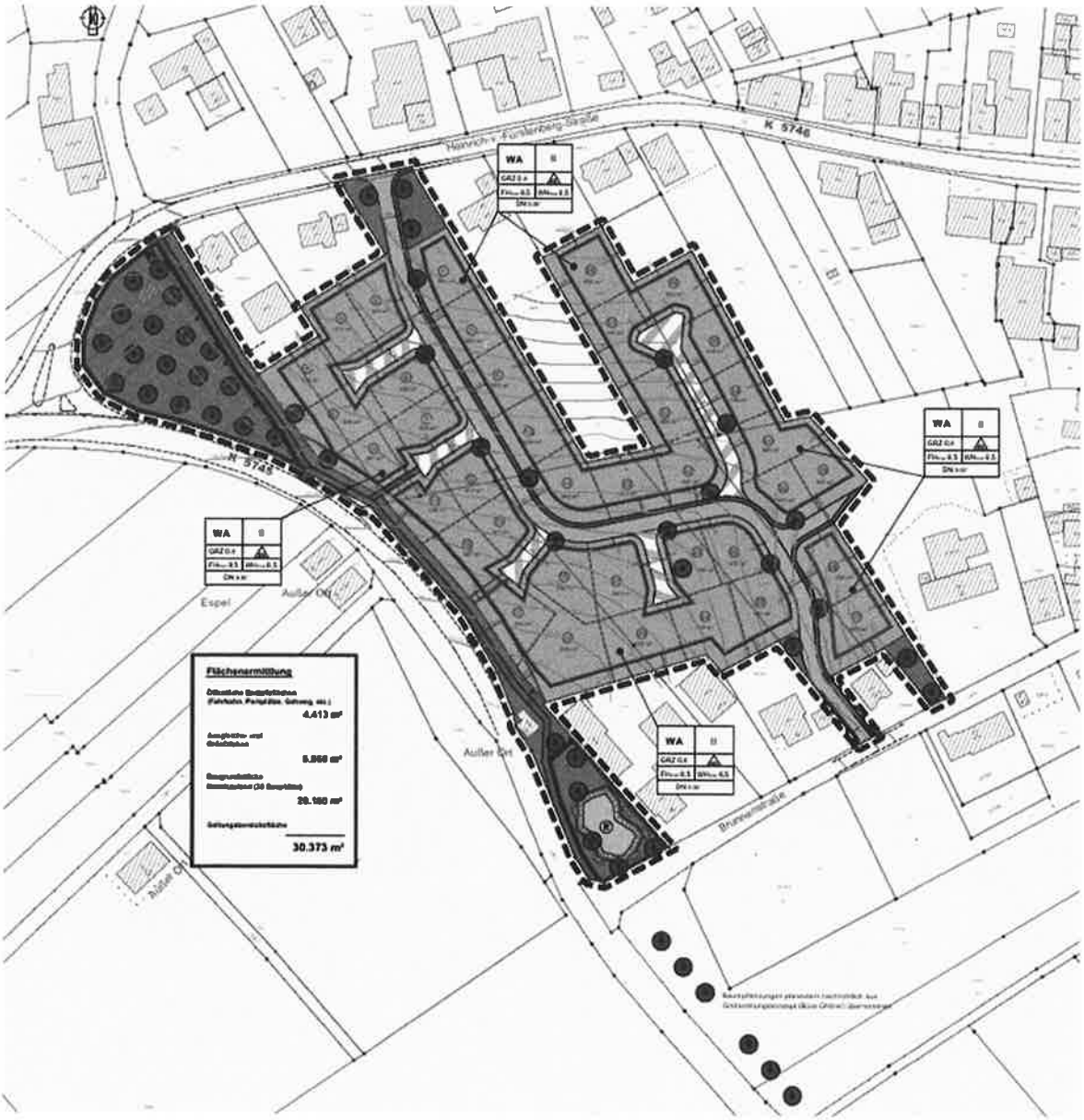
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bebauungsplan Wohngebiet „Hondinger Straße“, Stadtteil Fürstenberg

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan **Wohngebiet „Hondinger Straße“, Stadtteil Fürstenberg** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
In öffentlicher Sitzung am 28.05.2020 hat der Gemeinderat nunmehr die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in einem beschleunigten, kombinierten Verfahren gem. § 13 a (2) und § 13 b beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgt die Stadt Hüfingen den konkreten Bedarfsanmeldungen nach privatem Wohnraum in Hüfingen. Da im Stadtteil Fürstenberg nur noch in begrenztem Umfang Wohnbauplätze zur Verfügung stehen, kann der Bedarf über die Neuausweisung in den nächsten Jahren gesichert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes sichert das geplante Wohnbaugebiet planungsrechtlich ab und schafft die Voraussetzungen für eine langfristig geordnete städtebauliche Entwicklung. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **15.06.2020** bis einschließlich **15.07.2020** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Hüfingen, Hauptstraße 18, Bauamt Zimmer 300, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hüfingen, 03.06.2020

Michael Kollmeier
Bürgermeister